

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



25. Jahrgang, Nr. 2 vom 3. März 2015, S. 2

Medizinische Fakultät

Ordnung für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP)

vom 09.12.2014

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte).
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen möchten.
- (3) Die Eignungsfeststellung erfolgt in zwei Schritten: Der erste Schritt besteht aus einer schriftlichen Eignungsprüfung. Im zweiten Schritt erfolgt die Eignungsfeststellung auf Basis des Ergebnisses der Eignungsprüfung sowie unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation gemäß § 4.

§ 2 Zweck des Verfahrens

(1) Die Qualifikation für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften setzt neben den Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 7 Satz 1 HSG LSA den Nachweis der Eignung im Hinblick auf die starke Forschungsorientierung des Studiengangs gemäß §§ 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) voraus.

(2) Die Eignungsfeststellung dient dabei sowohl der Studierbarkeit und somit der Sicherstellung eines für alle Studierenden effektiven Ablaufs des Masterstudiums als auch der Verbesserung der Akzeptanz seines Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt.

§ 3 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich (April oder Mai) am Institut Gesundheit- und Pflegewissenschaften statt. Der Termin der Eignungsfeststellungsprüfung wird rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Gesundheit- und Pflegewissenschaften bzw. des Studiengangs bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Abs. 2 muss beim Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften spätestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung für einen Studienplatz im Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Pflegewissenschaften das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (mit Ausweis der Abschlussnote) in beglaubigter Kopie einzureichen. Falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, ist eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen einzureichen, die eine Durchschnittsnote aufweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nach Landesrecht gemäß § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (3) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Erster Schritt: Schriftliche Eignungsprüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Erlaubte Arbeitsmittel werden im Vorfeld bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- (2) Die Prüfung umfasst die Prüfungsthemen

- Evidenzbasierung in den Gesundheitsberufen,
- Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden in den Gesundheitsberufen und
- verstehendes Lesen englischsprachiger Fachpublikationen.
- (3) Jede schriftliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern benotet. Sollten die Bewertungen der Prüfer voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Folgender Notenschlüssel wird für die Bewertung der schriftlichen Eignungsprüfung zugrunde gelegt:

Note	oberer	unterer
	Prozentwert der	Prozentwert der
	möglichen	möglichen
	Punkte	Punkte
1,0	100,0	98,0
1,3	97,0	93,0
1,7	92,0	88,0
2,0	87,0	83,0
2,3	82,0	79,0
2,7	78,0	75,0
3,0	74,0	71,0
3,3	70,0	67,0
3,7	66,0	62,0
4,0	61,0	58,0

- (4) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt sie bzw. er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Zweiter Schritt: Eignungsfeststellung

- (1) Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- a. Note des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Grad der Qualifikation) oder Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 2 S. 2,
- b. Note der Eignungsprüfung.
- (2) Für die Eignungsfeststellung wird eine Gesamtpunktzahl aus der Summe der Punkte gemäß den Absätzen 3 und 4 gebildet. Es können maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist geeignet, wenn sie bzw. er mindestens 13 Punkte erreicht

hat und die fachspezifische Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nachgewiesen wurde (mindestens Note 4,0).

(3) Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation gemäß Abs. 1 a wird nach folgendem Maßstab gebildet:

Grad der	Punkte
Qualifikation	
x < 1,3	15
$1.3 \le x < 1.7$	14
$1.7 \le x < 2.0$	13
$2,0 \le x < 2,5$	12
$2.5 \le x < 3.0$	11
$3.0 \le x < 3.5$	10
$3.5 \le x < 4.0$	9

(4) Die Punktzahl für die fachspezifische Eignung gemäß Abs. 1 b wird nach folgendem Maßstab gebildet:

Note der	Punkte
Eignungsprüfung	
1,0	10
1,3	9
1,7	8
2,0	7
2,3	6
2,7	5
3,0	4
3,3	3
3,7	2
4,0	1
> 4,0	0
(nicht bestanden)	

§ 7 Mitteilung des Ergebnisses

- (1) Ist die Eignung gemäß § 6 Abs. 2 festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid hat eine Geltungsdauer von in der Regel drei Jahren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 6 Abs. 2 nicht geeignet sind, erhalten von der Prüfungskommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsfeststellung ist eine Wiederholung frühestens zum Eignungsprüfungstermin im darauf folgenden Jahr möglich. Die schriftliche Eignungsprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

- (1) Eine Bewerbung zur Zulassung zum Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist nur mit erfolgreicher Eignungsfeststellung möglich. Der Bescheid über das Prüfungsergebnis der Eignungsfeststellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Feststellung der Eignung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 09.12.2014; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 28.01.2015.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 28. Januar 2015

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor